

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG

152. JAHRGANG

10
2020



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND VERFAHREN AUSSER STREITSACHEN

Aus dem Inhalt:

BEITRÄGE

Christian Zib:

Elektronische Beurkundung nach Corona

Seite 361

Volker Engelmann:

Die Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung aus notarieller Sicht

Seite 365

Raimund Pittl und Simon Jetzinger:

Zulässige Ausdehnung oder unzulässige Erweiterung von Wegeservituten:
Wo liegen die Grenzen?

Seite 368

RECHTSPRECHUNG

Erlöschen einer persönlichen Dienstbarkeit nur bei völliger Zwecklosigkeit
(*Mario Billeth*)

Seite 373

Die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts beeinträchtigt die in § 5 Abs 2
WEG 2002 beabsichtigte Verteilungsgerechtigkeit (*Ludwig Bittner*)

Seite 377

Unbefristete Hinzurechnung von Schenkungen nur bei abstrakter
Pflichtteilsberechtigung im Schenkungs- und Todeszeitpunkt

Seite 389

REDAKTION: Ludwig Bittner, Elisabeth Lovrek, Peter G. Mayr, Christian Rabl, Alexander Schopper, Rudolf Welser, Alexander Winkler. BEIRAT: Gottfried Musger, Helmut Ofner, Hans Georg Ruppe, Karl Stöger, Wolfgang Zankl.

NZ 2020/104

Elektronische Beurkundung nach Corona

Die Fortführung der COVID-bedingten Ausweitung von Online-Notariatsakt und Online-Beglaubigung (§ 90a NO) wäre auch nach 2020 sinnvoll. Dabei zeigen sich allerdings einige Unklarheiten.

Von Christian Zib

Inhaltsübersicht:

- A. Ausgangslage
- B. Auslegungsfragen beim Online-Notariatsakt
- C. Auslegungsfragen bei der Online-Beglaubigung
- D. Zusammenfassung

A. Ausgangslage

COVID-19 hat die Anlassfälle für elektronische Beurkundungen vermehrt: Neben GmbH-Gründer an verschiedenen Orten treten Personen, die sich in Quarantäne befinden oder sonst ihre physischen Termine reduzieren möchten, Eltern, die ihre österreichische Eigentumswohnung auf im Ausland lebende Kinder übertragen wollen, uva.

Ein Notariatsakt kann schon seit 2019 auch mit nicht physisch anwesenden Parteien unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden (§ 69b NO). Sonst selbstverständlich, aber hier von besonderer Bedeutung ist die Prüfung der Identität der Parteien, weshalb § 69b NO dafür eine Identifizierung im Rahmen eines qualifizierten elektronischen Verfahrens vorsieht.

§ 69b gilt aber nur, „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“. Das war bisher nur bei GmbH-Gründung der Fall (§ 4 Abs 3 GmbHG idF ENG).¹ Im Gesellschaftsrecht geht auch die Digitalisierungs-RL (EU) 2019/1151 für Notariatsakte nicht über die Online-Gründung von GmbH hinaus (Art 13g Abs 1),² fordert aber uU – nach noch nicht geklärt Auslegung – eine Online-Beglaubigung für die Firmenbuchanmeldung von (ua) Änderungen des Gesellschaftsvertrags und der Organvertreter bei GmbH und AG (Art 13j).³ Das BMJ überlegt eine (unionsrechtlich: freiwillige) Ausweitung zB auf den Notariatsakt zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen. § 90a NO erstreckt schon jetzt COVID-bedingt die Notariatsform mit elektronischer Kommunikation – für den Notariatsakt § 69b NO, für die Beglaubigung § 79 Abs 9 NO – auf Notariatsakte, notarielle Protokolle⁴ und Beglaubigungen für alle Rechtsgeschäfte, Er-

klärungen und rechtserheblichen Tatsachen, die zur Wirksamkeit einer dieser Formen bedürfen, ist aber bis Ende 2020 befristet.

Je mehr elektronische Beurkundungen vorgenommen werden, desto mehr zeigen sich dabei einige Auslegungsfragen und das Problem der Zulässigkeit eines Medienumbruchs: Nicht immer wollen oder können die Parteien alle Erklärungen elektronisch abgeben. Insbesondere wenn zwei oder mehrere Parteien beteiligt sind, kann die Frage auftreten, ob eine Beurkundung auch möglich ist, wenn die Erklärungen oder Dokumente teils elektronisch, teils aber auf Papier erfolgen oder vorliegen.

B. Auslegungsfragen beim Online-Notariatsakt

Nach § 68 Abs 1 lit g und h NO sind beim Notariatsakt alle notwendigen Unterschriften entweder sämtlich auf Papier oder sämtlich in elektronischer Form beizufügen, ein Medienumbruch in Ansehung einzelner Unterschriften ist danach nicht möglich.⁵ Dieses mit dem BRÄG 2006 eingefügte Modell war für eine elektronische Signierung durch physisch Anwesende gedacht⁶ und hat in der Praxis kaum Anwendung gefunden.

Der mit dem ENG ab 2019 eingefügte § 69b NO hat die Rechtslage insoweit geändert. Nach § 69b Abs 3 „müssen bei der Aufnahme des Notariatsakts alle Parteien ununterbrochen entweder physisch vor dem Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien [...] durch eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden sein.“

Die NO erhielt damit zwei Systeme: das Standardmodell aus 2006 (physische Anwesenheit aller Parteien) und die Kombinationsmöglichkeit aus physisch anwesenden und elektronisch zugeschalteten Parteien. § 69b NO gilt aber nur, „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“, was zunächst in § 4 Abs 3 GmbHG nur für die GmbH-Gründung angeordnet wurde, heute aber durch § 90a NO (vorläufig zeitbeschränkt) generell der Fall ist.

¹ Elektronische Notariatsform-GründungsG, BGBl I 2018/71 seit 1. 1. 2019.

² Es handelt sich um Art 13g der Gesellschaftsrechts-RL (EU) 2017/1132 idF der Digitalisierungs-RL (EU) 2019/1151.

³ Dies hängt davon ab, ob man den Notar als „mit der Bearbeitung der Online-Einreichung betraut“ ansieht, so off Kindler/Jobst, DB 2019, 1550 (1554). ME ist das nicht der Fall.

⁴ § 90a NO spricht von „Notariatsakt oder einer sonstigen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde“. Ausweislich der

Mat sind damit auch „notarielle Protokolle und Beurkundungen“ gemeint, AB zum 4. COVID-19-Gesetz, 116 BlgNR 27. GP 13.

⁵ ErläutRV zum BRÄG 2006, 1169 BlgNR 22. GP 18.

⁶ ErläutRV zum BRÄG 2006, 1169 BlgNR 22. GP 18, wonach „die erhöhten Garantien der sicheren elektronischen Signatur schon deshalb entbehrlich sind, weil der Notar [...] die Identität der persönlich anwesenden und die Urkunde vor ihm unterfertigten Personen vor Ort festzustellen und zu überprüfen hat“.

Nach beiden Modellen müssen aber alle Parteien physisch oder zumindest elektronisch „anwesend“ sein. Damit stellt sich die Frage eines echten Medienumbruchs für die eigentliche Erklärung bei Notariatsakten nicht, denn unter Anwesenden besteht kaum Grund, auf früher Erklärtes zurückzugreifen (anders kann dies bei Beilagen sein).

Gleiches gilt, wenn das Geschäft durch Anbot und Annahme (zB eines Geschäftsanteilerwerbs) in getrennten Urkunden in zwei Erklärungen zerlegt ist, die dann jeweils für sich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen müssen. Es liegen dann zwei Notariatsakte vor.⁷ Einer davon kann auf Papier, der andere elektronisch errichtet sein. Ein Medienumbruch liegt darin nicht.

Fraglich ist aber, wie die beiden Notariatsakts-Systeme der NO zusammenwirken, denn § 69b NO baut auf § 68 NO auf. Aus diesem Aufbau (§ 69b Abs 1 und 4 NO: „§ 68 gilt mit der Maßgabe, [...]“) ergibt sich, dass auch weiterhin alle notwendigen Unterschriften entweder sämtlich auf Papier oder sämtlich in elektronischer Form beizufügen sind und der Notariatsakt nur dann elektronisch errichtet werden kann, wenn alle Personen, die ihn zu unterfertigen haben, elektronische Signaturen verwenden (§ 68 Abs 1 lit g NO). Das ist bei einem kombinierten Notariatsakt verwunderlich: Weil die elektronisch „zugeschalteten“ Parteien nur elektronisch signieren können, bedeutet dies, dass auch physisch Anwesende vor dem Notar elektronisch signieren müssen, was schon ab Einführung dieser Möglichkeit 2006 kaum jemand getan hat.

§ 69b Abs 4 NO bestärkt dies noch: Danach „gilt § 68 mit der Maßgabe, dass die unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit verbundene Partei ihre elektronische Signatur [...] dem Notariatsakt zeitlich vor einer allenfalls physisch vor dem Notar anwesenden Partei beizufügen hat.“ Der Wortlaut bestätigt die Systematik: Beide müssen elektronisch signieren. Auch die Materialien zu § 69b NO bestätigen dies.⁸

Diese Entscheidung ist möglicherweise davon geprägt, dass auch bei der Kombinationslösung ein Notariatsakt elektronisch errichtet wird (§ 69b Abs 1 NO).⁹ Logisch

zwingend ist eine allseitige elektronische Signatur aber nicht: Auch einen von einer zugeschalteten Partei elektronisch signierten und von einer physisch anwesenden Partei händisch unterschriebenen Notariatsakt könnte der Gesetzgeber als „elektronisch errichtet“ ansehen.

Die Rechtslage wird nicht unbedingt klarer, wenn § 90a NO als letztes Glied der Rechtsentwicklungskette nun den Online-Notariatsakt zu einem generell zulässigen Weg erklärt und anordnet, dass die „notariellen Amtshandlungen unter sinngemäßer Anwendung von § 69b Abs 2 und 3 auch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit (§ 69b) vorgenommen werden“ können. Damit wird nicht nur die Maßgabe „soweit dies gesetzlich vorgesehen ist“ (§ 69b Abs 1 NO) ausgespart (weil nunmehr generell erfüllt), sondern auch jene Normteile, die auf § 68 NO und die elektronische Signierung durch alle – auch physisch anwesende – Parteien Bezug nehmen (§ 69b Abs 1 und 4 NO). Ist dies nun Zufall oder Regelungsabsicht? Auch nach den Mat zu § 90a NO¹⁰ bleibt dies unklar.

Unterstellt man der Verweisteknik des § 90a NO und dem Wort „auch“ Absicht, so gäbe es nunmehr bereits drei Modelle eines elektronischen Notariatsaktes: Die elektronische Signierung durch physisch Anwesende (§ 68 NO), den Online-Notariatsakt als mögliche Kombination elektronisch zugeschalteter und physisch Anwesender, die aber alle elektronisch signieren müssen (§ 69b NO), und einen Online-Notariatsakt nach § 90a NO, bei dem zwar weiterhin alle Parteien gleichzeitig elektronisch zugeschaltet oder physisch anwesend sein müssen (§ 90a verweist auf § 69b Abs 3 NO), aber nicht alle denselben Unterschriften-/Signaturmodus verwenden müssen. Dass elektronisch zugeschaltete Parteien überhaupt signieren müssen, ergäbe sich dann (nur) aus § 47 Abs 3 NO.

Im Ergebnis wäre eine Aufgabe der Beschränkung auf einen einheitlichen Unterschriften-/Signaturmodus aller Parteien sinnvoll, aber das Gesetz ist hier alles andere als deutlich. In der Phase der COVID-19-Maßnahmen-gesetzgebung hatte man zweifellos Wichtigeres im Auge als die Systemklarheit oder eine Bereinigung der Notariatsaktsmodelle. Nun könnte aber mehr Zeit dafür zur Verfügung stehen. Will man den Notariatsakt in elektronischer Kommunikation (Modell ENG) über die GmbH-Gründung hinaus ausweiten, so sollte das jedenfalls auf dem Wege des § 69b NO erfolgen und könnte den elektronischen Notariatsakt unter Anwesenden (§ 68 Abs 1 lit g und h NO) ersetzen.

C. Auslegungsfragen bei der Online-Beglaubigung

Wie § 79 Abs 1 Z 4 NO, die Genese (BRÄG 2006), die Parallele zu § 68 Abs 1 lit g NO und der erst mit dem ENG ab 2019 eingefügte § 79 Abs 9 NO über die On-

⁷ OGH 18. 2. 1976, 1 Ob 530/76 SZ 49/23; OGH 15. 4. 1980, 4 Ob 517/80 SZ 53/60; OGH 25. 10. 2017, 6 Ob 180/17 i; *Umfahrer*, GmbH-Recht⁶ (2008) Rz 715; *Wagner/Knechtel*, NO⁶ (2006) § 52 Rz 20.

⁸ ErläutRV zum ENG, 253 BlgNR 26. GP 4: „Die Errichtung eines elektronischen Notariatsakts setzt nach § 68 Abs 1 lit g NO voraus, dass alle Personen, die ihn zu unterfertigen haben, elektronische Signaturen [...] verwenden. Der vorgeschlagene § 69b Abs 4 sieht daran anknüpfend für den ‚Fern-Notariatsakt‘ ergänzend vor, dass zunächst die nicht physisch vor dem Notar anwesende(n) Partei(en) ihre Signatur der Urkunde beizufügen haben soll(en). Erst nach Anbringung auch der übrigen Signaturen hat der Notar sodann seine elektronische Beurkundungssignatur beizusetzen.“

⁹ ErläutRV zum ENG, 253 BlgNR 26. GP 3, ein Papier-Notariatsakt soll diesfalls nicht möglich sein.

¹⁰ AB zum 4. COVID-19-Gesetz, 116 BlgNR 27. GP 13.

line-Beglaubigung zeigen, regelt auch § 79 NO zunächst nur die Beglaubigung einer Unterschrift oder Signatur einer *anwesenden* Partei.¹¹ Anderes gilt nur für Organvertreter, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte staatsnaher Unternehmen (§ 79 Abs 2 und 2a NO).

Händische Unterschriften können nach dem Modell des § 79 Abs 1 NO nur händisch und elektronische Signaturen nur elektronisch beglaubigt werden (vgl § 79 Abs 5 letzter Satz).¹² Sind daher die Unterschriften/Signaturen mehrerer Parteien zur selben Urkunde zu beglaubigen, so müssen nach § 79 Abs 1 NO alle einheitlich entweder händisch oder elektronisch gesetzt werden. Ein Medienbruch in Ansehung einzelner Unterschriften (elektronische Beglaubigung einer händischen Unterschrift und vice versa) soll nicht möglich sein, was die Mat ua mit der Gefahr von Abweichungen beider Fassungen begründen.¹³ Das folgt wohl daraus, dass Thema der Unterschriftsbeglaubigung nur die Echtheit einer Unterschrift/Signatur ist, nicht aber die Übereinstimmung der unterfertigten Urkundeninhalte.

Eine Online-Beglaubigung enthält erst der mit dem ENG ab 2019 eingefügte § 79 Abs 9 NO, allerdings nur für im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung eines Online-Notariatsakts (§ 69b NO) erforderliche Beglaubigungen einer Unterschrift oder elektronischen Signatur, also bei GmbH-Gründung nach § 4 Abs 3 GmbHG für die Firmenbuchanmeldung, die Urkunden über die Geschäftsführer-Bestellung und die Musterunterschriften.¹⁴ Möglich ist dabei auch die Online-Beglaubigung einer händischen Unterschrift (zB Musterzeichnung für das Firmenbuch) nach Einscannen durch die Partei¹⁵ und elektronische Signierung des Scans (§ 79 Abs 9 NO).

Fraglich ist zunächst, ob bei mehreren Beglaubigungs-Parteien alle zeitgleich anwesend oder zugeschaltet sein müssen. Relevant ist das zB, wenn bei GmbH-Gründung mit Online-Notariatsakt (§ 4 Abs 3 GmbHG) die Firmenbuchanmeldung oder Geschäftsführerbestellung erst später beglaubigt wird. „Im unmittelbaren Zusammenhang“ mit der Errichtung des Online-Notariatsakts „erforderlich“ (§ 79 Abs 9 NO) sind diese Maßnahmen wohl auch bei vom Notariatsakt getrennter Vornahme, weil der „unmittelbare Zusammenhang“ nicht zeitlich, sondern inhaltlich zu verstehen ist. Weil nun die Firmenbuchanmeldung der GmbH von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen und die Geschäftsführerbestellung (die nicht schon im Gesellschaftsver-

trag erfolgt ist) von den Gesellschaftern zu beschließen ist (§ 9 GmbHG), können hier jeweils mehrere Unterschriften zur selben Urkunde zu beglaubigen sein.

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 69b Abs 3 NO müssen (beim Notariatsakt) alle Parteien gleichzeitig entweder physisch anwesend oder elektronisch zugeschaltet sein. § 79 Abs 9 NO als speziellere Norm fordert aber die elektronische „Anwesenheit“ einer zugeschalteten Partei nur „vor und während ihrer Unterschrifts- oder Signaturleistung“, weshalb die genannten Beglaubigungen auch zeitlich voneinander getrennt erfolgen können.

Fraglich ist weiters, ob bei Beglaubigung der Unterschriften/Signaturen mehrerer – teils (auch zeitverschieden) zugeschalteter, teils aber physisch anwesender – Parteien zur selben Urkunde auch nach § 79 Abs 9 NO alle (auch physisch Anwesende) elektronisch signieren müssen, wie das beim kombinierten Notariatsakt nach § 69b NO jedenfalls vor § 90a NO (oben unter B.) und bei der Beglaubigung nach § 79 Abs 1 NO (also bei anwesenden Parteien) der Fall war/ist. Aus den Verweisungen in § 79 Abs 9 NO ergibt sich dies nicht – auf § 69b Abs 1 und 4 wird gerade nicht „sinngemäß“ verwiesen – und die Materialien sind zu dieser Frage unergiebig.

Das bei § 79 Abs 1 NO vom Gesetzgeber des BRÄG 2006 noch problematisierte Thema der Abweichung der beglaubigten Fassungen wurde in § 79 Abs 9 NO anders gesehen: Soll eine händische Unterschrift online-beglaubigt werden, so muss die distante Partei den Scan des unterfertigten Dokuments elektronisch signieren und der Notar hat vor Beglaubigung „einen optischen Vergleich zwischen dem an ihn elektronisch übermittelten Dokument und der der Partei nach der Anbringung der Unterschrift vorliegenden Urkunde vorzunehmen“. Das löst zwar die Frage nicht unmittelbar, spricht aber für die Möglichkeit einer Kombination von elektronischen Signaturen und händischen Unterschriften bei mehreren Parteien.

§ 90a NO erweitert nun die Möglichkeit der Online-Beglaubigung nicht nur auf Begleit-Unterschrifts-/Signaturbeglaubigungen zu *allen* Online-Notariatsakten, sondern auf alle Rechtsgeschäfte, Erklärungen und rechtserheblichen Tatsachen, die „zur Wirksamkeit“ einer öffentlich beglaubigten Urkunde bedürfen. Darunter kann nicht nur die zivilrechtliche, sondern auch eine verfahrensrechtliche Wirksamkeit verstanden werden (zB einer Firmenbuchanmeldung, wohl auch die Einreichung der Musterunterschriften nunmehr auch von später bestellten GmbH-Geschäftsführern, von Vorstandsmitgliedern, von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern einer OG/KG oder Prokuristen). Unter diesem Verständnis ist auch die Online-Beglaubigung von Wohnungseigentums- oder Liegenschafts Kaufverträgen möglich, die nicht zu ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit,

¹¹ Deutlich auch die ErläutRV zum BRÄG 2006, 1169 BlgNR 22. GP 19; *Wagner/Knechtel*, NO⁶ (2006) § 79 Rz 38.

¹² ErläutRV zum BRÄG 2006, 1169 BlgNR 22. GP 19; *Wagner/Knechtel*, NO⁶ (2006) § 79 Rz 39.

¹³ ErläutRV zum BRÄG 2006 aaO 19 unter Verweis auf die Ausführungen zum Notariatsakt, ebendort 18.

¹⁴ ErläutRV zum ENG, 253 BlgNR 26. GP 5.

¹⁵ ErläutRV zum ENG, aaO 5.

aber zur Einverleibung im Grundbuch der beglaubigten Unterschrift bedürfen (§ 31 Abs 1 GBG).¹⁶

Nach § 90a NO ist § 79 Abs 9 im erweiterten Bereich „sinngemäß anzuwenden“. Die vorhin angestellten Überlegungen gelten daher auch hier.

Die Beglaubigung der Unterschriften mehrerer Parteien wird in den Materialien nun ausdrücklich angesprochen:¹⁷

„Umfasst sind davon alle notariellen Urkunden unabhängig von der ursprünglichen Form ihrer Errichtung (sodass diese Möglichkeit beispielsweise auch für eine schon in Papierform vorliegende und von einer Partei bereits handschriftlich unterfertigte Urkunde zur Verfügung steht, die von der anderen Partei – nach Schaffung der Voraussetzungen für ihre elektronische Verfügbarkeit unter Nutzung des Urkundenarchivs des österreich Notariats – in der Folge elektronisch signiert und dies vom Notar beglaubigt werden soll).“

Das Beispiel scheint auf den ersten Blick darauf hinauszulaufen, dass am Ende eine Partei beglaubigt unterschrieben hat, die andere aber unbeglaubigt. Das kann kaum gemeint sein. Eher könnte die Formulierung „und dies vom Notar beglaubigt werden soll“ meinen, dass der Notar auch die bereits vorliegende händische Unterschrift der ersten Partei beglaubigt. Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 79 Abs 9 NO ist das nicht möglich, weil dort die händische Unterschrift während der gesicherten elektronischen Kommunikationsverbindung in Echtzeit gesetzt werden muss. Denkbar wäre, dass die erste Partei ihre bereits gesetzte Unterschrift in einem qualifizierten elektronischen Verfahren (zB Videokonferenz) mit dem Notar „ausdrücklich anerkennt“, was zwar in § 79 Abs 1 Z 4 NO für physisch anwesende Parteien vorgesehen ist, für die Online-Beglaubigung aber durch § 79 Abs 9 NO versperrt wird. § 90a NO hätte dann den normativen Gehalt, durch die Formulierung „die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen notariellen Amtshandlungen“ auch die Beglaubigung mit Anerkennung einer bereits geleisteten Unterschrift in § 79 Abs 1 Z 4 NO auf die Online-Beglaubigung zu erstrecken.

Mit der in § 90a NO angeordneten sinngemäßen Anwendung des § 79 Abs 9 stünde dies allerdings in Widerspruch, ebenso mit dem in den Mat kurz darauf folgenden, aus § 79 Abs 9 NO entnommenen Hinweis, dass der Notar mit der Partei „während ihrer Unterschrifts- oder Signaturleistung [...] verbunden sein muss“.

Schließlich könnten die Mat aber auch meinen (arg „Umfasst sind davon alle notariellen Urkunden unabhängig von der ursprünglichen Form ihrer Errichtung [...]“), dass die von der ersten Partei „bereits hand-

schriftlich unterfertigte Urkunde“ zwar handschriftlich (im Sinne von nicht-elektronisch), aber bereits beglaubigt unterfertigt ist und der Notar nur die elektronische Signatur der zweiten Partei auf dieser Urkunde (gemeint mit „dies“) nach Einscannen online-beglaubigt. Das wäre nach § 79 Abs 9 NO zweifellos möglich und § 90a NO würde diesen Weg nun allgemein verfügbar machen. Online-beglaubigt wird dann aber nur die Unterschrift der zweiten Partei.

Welche dieser Auslegungsvarianten zutrifft, sollte vom Gesetzgeber klargestellt werden. Bleibt man in der bisherigen Regelungsstruktur, so sollte in § 79 Abs 9 NO auch die Online-Beglaubigung durch Anerkennung einer bereits geleisteten Unterschrift (§ 79 Abs 1 Z 4 NO) zugelassen werden.

D. Zusammenfassung

Die COVID-bedingte Ausweitung von Online-Notariatsakt und Online-Beglaubigung durch § 90a NO ist zweifellos zu begrüßen und ihre Fortführung auch nach dem „Ablaufdatum“ des § 90a NO (Ende 2020) wäre sinnvoll.

Dabei zeigen sich einige Unklarheiten, die nur zum Teil aus § 90a NO selbst, zum anderen Teil aus dem zugrunde liegenden Regelungssystem der NO (§§ 68, 69b, 79 Abs 9 NO) resultieren, zB

- ob die NO nun tatsächlich drei verschiedene Modelle eines elektronischen Notariatsakts kennt,
- ob bei Online-Notariatsakt und Online-Beglaubigung tatsächlich alle Parteien – auch physisch anwesende – elektronisch signieren müssen,
- ob unter „Wirksamkeit“ einer beglaubigten Erklärung oder rechtserheblichen Tatsache (§ 90a NO) neben der zivilrechtlichen auch eine verfahrensrechtliche Wirksamkeit zu verstehen ist (zB einer Firmenbuchanmeldung oder eines Liegenschaftskaufvertrags), was mE zu bejahen ist.

Bleibt man auf dem Boden des bestehenden Regelungssystems (also keine Gesamtreform von elektronischem Notariatsakt und elektronischer Beglaubigung in §§ 68, 69b, 79 NO), so wäre eine Klarstellung dieser Fragen zu begrüßen.

Eine Online-Beglaubigung durch Anerkennung einer bereits geleisteten Unterschrift (§ 79 Abs 1 Z 4 NO) in einem qualifizierten elektronischen Verfahren (zB Videokonferenz) sollte in § 79 Abs 9 NO zugelassen werden.

Über den Autor:

ao Univ.-Prof. Dr. Christian Zib lehrt am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien. E-Mail: christian.zib@univie.ac.at

¹⁶ Nur auf zivilrechtliche Wirksamkeit abstellend und daher mit Kritik an § 90a NO *Brandstetter/Beck*, *immolex* 2020, 174 (176).

¹⁷ AB zum 4. COVID-19-Gesetz, 116 BlgNR 27. GP 13.